



Gewerbeverein Dielsdorf
und Umgebung

Statuten

des Gewerbevereins Dielsdorf und Umgebung

Gegründet 1874



Inhaltsverzeichnis

1 Name und Zweck	Seite 3
2 Mitgliedschaft	Seite 3
3 Organisation	Seite 4
3.1 Generalversammlung	Seite 4
3.1 Vorstand	Seite 5
3.3 Örtliche Gewerbegruppen	Seite 6
3.4 Sekretariat	Seite 6
3.5 Rechnungsrevisoren	Seite 6
4 Finanzen	Seite 7
5 Schlussbestimmungen	Seite 7



1 Name und Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen Gewerbeverein Dielsdorf und Umgebung besteht ein unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2** Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Gewerbetreibenden von Dielsdorf und Umgebung zur gemeinsamen Wahrung und Förderung ihrer Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Er hat unter anderem die Orientierung und Aussprache über Fragen des wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Bereichs des Gewerbes sowie über Gemeindefragen zum Ziel. Zudem soll auch die Zusammengehörigkeit und die Kameradschaft unter den Gewerbetreibenden gehoben werden.
- Art. 3** Der Gewerbeverein gehört als solcher dem Bezirksgewerbeverband und dem Kantonalen Gewerbeverband Zürich an.

2 Mitgliedschaft

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie aus „Freunde des Gewerbevereins“.

Aktivmitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die in Dielsdorf und umliegenden Gemeinden selbständig in Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig sind. Juristische Personen bezeichnen einen Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

Zum „Freund des Gewerbevereins“ kann ernannt werden, wer seinen Gewerbebetrieb aufgegeben hat. Sie behalten Ihre bisherigen Rechte und Pflichten sind jedoch nicht stimmberechtigt. Der Mitgliederbeitrag beträgt 40% des Aktivmitgliederbeitrages.

Art. 5 Aufnahme

Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angabe des Grundes verweigert werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung.

Die Aktivmitgliedschaft erlischt bei Tod oder Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit mit sofortiger Wirkung. Die Passivmitgliedschaft erlischt mit dem Tod.



Der Vorstand kann ohne Angabe der Gründe Mitglieder ausschliessen, die dem Interesse des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handeln.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen sämtliche Ansprüche gegen den Verein unter, soweit sie nicht vorher fällig waren und geltend gemacht wurden.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder geniessen die Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss den Statuten, Reglementen und Beschlüssen bietet.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen. Sie sind zur Entrichtung des Jahresbeitrages verpflichtet. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

3 Organisation

Art. 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die örtlichen Gewerbegruppen und die vom Vorstand für grössere Anlässe eingesetzten Organisationskomitees
4. Die Rechnungsrevisoren

4.1 Generalversammlung

Art. 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens 1/5 der Aktiv- und Ehrenmitglieder beantragen. Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Passivmitglieder haben beratende Stimme.

Art. 10 Durchführung

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage zum voraus durch Zirkular und unter Aufzählung der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt der Art. 22 und 23 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.



Die Aktivmitglieder sind gehalten, an den Generalversammlungen teilzunehmen.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangen.

Art. 11 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
3. Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
4. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
5. a) Wahl der Rechnungsrevisoren
b) Wahl der Delegierten
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, der örtlichen Gewerbegruppen oder von Mitgliedern an die Generalversammlung geleitet werden
8. Erlass von Reglementen
9. Revision der Statuten
10. Auflösung des Vereins

3.2 Vorstand

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 12 Mitgliedern, wobei wenn möglich alle örtlichen Gewerbegruppen vertreten sein sollten. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder finden jährlich an der GV statt. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird von der Generalversammlung bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand bestimmt einen Vizepräsidenten, einen Sekretär, einen Kassier sowie die notwendige Anzahl Ressortchefs.

Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand liegt insbesondere ob:

1. Leitung des Vereins und Vertretung nach aussen
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Aufnahme von Neumitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern
4. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
5. Durchführung des Jahresprogramms
6. Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 3'000.– pro Jahr



8. Orientierung der Mitglieder über Wahlen und Abstimmungen und Durchführung von Wahl- und Abstimmungskampagnen
9. Einsetzen von Kommissionen
10. Organisation von örtlichen Gewerbegruppen

Art. 14 Sitzungen

Der Präsident versammelt den Vorstand nach Massgabe der Bedürfnisse oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

3.3 Örtliche Gewerbegruppen

Art. 15 Örtliche Gewerbegruppen

Zur Behandlung von Angelegenheiten, die nur einzelne Gemeinden der Region Dielsdorf betreffen, kann der Vorstand örtliche Gewerbegruppen organisieren. Er bestimmt die Organisation und ernennt den Gruppenpräsidenten, der, wenn möglich, dem Vorstand angehören soll.

3.4 Sekretariat

Art. 16 Sekretariat

Wählt der Vorstand einen Sekretär, so können diesem die Bearbeitung der laufenden Geschäfte übertragen werden. Der Vorstand bildet die direkte Aufsichtsbehörde des Sekretariates.

3.5 Rechnungsrevisoren

Art. 17 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Pro Amtsdauer darf nicht mehr als ein Revisor austreten. Diese prüfen, ob die Betriebsrechnung und die Bilanz mit den Büchern übereinstimmen, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage sachlich richtig ist. Sie haben hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Ein Revisor muss zudem an der Generalversammlung anwesend sein.



4 Finanzen

Art. 18 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Zinsen aus dem Vereinsvermögen
3. Allfällige andere Zuwendungen und Vermögensanfälle

Art. 19 Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

1. Die Kosten für die Vereinsverwaltung
2. Die Honorare für die Verbandsorgane
3. Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein als solcher angehört
4. Besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen
5. Die örtlichen Gewerbegruppen führen ein besonderes Budget und eine besondere Rechnung innerhalb der Vereinsausgaben.

Art. 20 Finanzverwaltung

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Rechnungen für einzelne Aktionen sind womöglich getrennt zu führen. Allfälliges Vereinsvermögen ist so zu verwalten, dass bei einem Maximum an Sicherheit ein Minimum an Geldentwertung zu erwarten ist.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Führer des Sekretariates, falls ein solches eingerichtet wird, erhalten eine jährliche Entschädigung. Diese wird mit dem Budget genehmigt.

5 Schlussbestimmungen

Art. 21 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vereins erfolgen durch Zirkular an die Mitglieder. Über Berichterstattungen in der Presse entscheidet der Vorstand.

Art. 22 Statutenrevision

Änderungen der Statuten können nur beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zustimmt.

Art. 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung bekanntgegeben werden.

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.



Art. 24 Übergangsbestimmungen

Bis zur Gründung eines eigentlichen Bezirksgewerbeverbandes koordiniert der Gewerbeverein Dielsdorf die gewerblichen Bemühungen im Bezirk. Wird eine örtliche Gewerbebegruppe genügend gross, so soll sie einen eigenen Gewerbeverein bilden und sich dem Bezirksgewerbeverband anschliessen.

Art. 25 Inkraftsetzung der Statuten

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle früheren. Sie wurden an der Generalversammlung vom 18. März 2014 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Dielsdorf, 17. März 2015

Gewerbeverein Dielsdorf und Umgebung

Michael Ricklin, Präsident

Flurin Schmid, Aktuar